

AZ.: 801.11

**Betriebssatzung
für die Wasserversorgung Lauterbach v. 03. Juli 2001
in der Fassung vom 01. Dezember 2009**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach am 2. Juli 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen, zuletzt geändert am 01.12.2009:

§ 1

Gegenstand, Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Lauterbach wird unter der Bezeichnung Wasserwerk als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städten ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Die Betreuung der Wasserversorgung geht gemäß der am 16.06.2003 zwischen der Gemeinde Lauterbach und den Stadtwerken Schramberg GmbH & Co. KG geschlossenen Vereinbarung zum 01.07.2003 auf die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, Am Hammergraben 8, 78713 Schramberg, über.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 150.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 03.07.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lauterbach, den 01.12.2009

gez. Norbert Swoboda
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.